

(2) Der Antrag ist vom Leiter des Standesamtes dem für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises, der für das Standesamt zuständig ist, bei dem die Ehe geschlossen werden soll, zur Prüfung und Entscheidung zu übersenden.

(3) Anträge auf Führung eines Doppelnamens von Bürgern, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes die Ehe geschlossen haben, sind bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt zu stellen, zu begründen und vom Leiter des Standesamtes dem für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises zur Prüfung und Entscheidung zu übersenden.

Zu § 27 des Personenstandsgesetzes:

§ 14

Die Eintragung im Ehebuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eheschließung;
2. die Vor- und Familiennamen sowie die Geburtsnamen der Eheschließenden;
3. das Datum und den Ort der Geburt der Eheschließenden;
4. die Erklärung der Eheschließenden, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen;
5. die Erklärung über den gewählten gemeinsamen Familiennamen;
6. die Unterschrift des Leiters des Standesamtes;
7. die Unterschrift der Ehegatten.

§ 15

Im Ehebuch sind am Rande der Eintragung zu be-
urkunden:

1. die Beendigung der Ehe;
2. das erneute Entstehen der früheren Ehe;
3. jede Änderung des Namens;
4. die Feststellung des Familiennamens mit allgemein bindender Wirkung;
5. jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung.

§ 16

In die Eheurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Ehebuch;
2. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten sowie deren Geburtsname;
3. das Datum und der Ort der Geburt der Ehegatten;
4. das Datum der Eheschließung;
5. der gewählte gemeinsame Familienname der Ehegatten.

Zu § 32 des Personenstandsgesetzes:

§ 17

Die Eintragung im Sterbebuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eintragung;
2. die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen des Verstorbenen;
3. das Datum, die Zeit und den Ort des Todes;
4. das Datum und den Ort der Geburt des Verstorbenen;
5. den Familienstand des Verstorbenen. War er verheiratet, die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen des Ehegatten;
6. die Unterschrift des Leiters des Standesamtes.

§ 18

Jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung ist im Sterbebuch am Rande der Eintragung zu beurkunden.

§ 19

In die Sterbeurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Sterbebuch;
2. die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname des Verstorbenen;
3. das Datum, die Zeit und der Ort des Todes;
4. das Datum und der Ort der Geburt des Verstorbenen;
5. der Familienstand des Verstorbenen. War er verheiratet, die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname des Ehegatten.

Zu §§ 17, 27 und 32 des Personenstandsgesetzes:

§ 20

(1) Beurkundungen am Rande der Eintragungen in den Personenstandsbüchern dürfen nur auf der Grundlage von Urkunden, beglaubigten Erklärungen sowie Entscheidungen der Organe des Personenstandswesens, der Rechtspflege und anderer zuständiger Organe vorgenommen werden.

(2) Ist eine Eintragung berichtigt worden, so sind in der Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken.

(3) Ebenso ist zu verfahren, wenn die Eltern eines vor der Eheschließung geborenen Kindes die Ehe geschlossen haben und das Kind somit die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes erlangt hat oder wenn durch rechtskräftige Entscheidung des Gerichts festgestellt wurde, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater ihres Kindes ist.

(4) Sonstige Änderungen der Eintragung sind in der Urkunde unter Vermerke aufzunehmen, sofern nichts anderes bestimmt ist.